

Az.: 3 B 7/15  
2 L 240/14

Beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Rundfunkbeiträgen; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Juni 2015

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2014 - 2 L 240/14 - geändert. Der Antrag der Antragstellerin wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird auf 47,99 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner zu Unrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben hat, das Vollstreckungsersuchen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts Dresden vom 1. März 2014 vorläufig zurückzunehmen, mit dem er die Abnahme einer Vermögensauskunft bei der Antragstellerin für den Fall beantragt hat, dass ein vorheriger Versuch des Gerichtsvollziehers zur gütlichen Erledigung scheitern sollte.
- 2 Die Antragstellerin schuldet dem Antragsgegner Rundfunkgebühren und -beiträge in Höhe von insgesamt 225,64 €. Mit an den Gerichtsvollzieherverteilerdienst des Amtsgerichts Dresden gerichtetem Vollstreckungsersuchen vom 1. März 2014 beantragte der Antragsgegner den Gerichtsvollzieher, „zunächst eine gütliche Erledigung gemäß § 802b ZPO“ zu versuchen, und stimmte insoweit vorab dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung über 12 Monate zu. Für den Fall des Scheiterns beauftragte der Antragsgegner den Gerichtsvollzieher, „einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und nach Abgabe der Auskunft eine entsprechende Abschrift gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.“

- 3 Die Antragstellerin hat beim Verwaltungsgericht am 2. April 2014 einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vollstreckungsmaßnahmen beantragt. Das Verwaltungsgericht hat eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung zwar abgelehnt, weil die Antragstellerin weder vorgetragen habe noch ersichtlich sei, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht vorlägen. Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner aber aufgegeben, das Vollstreckungsersuchen vom 1. März 2014 vorläufig zurückzunehmen, weil es an einer Rechtsgrundlage dafür fehle, den Gerichtsvollzieher mit dem Versuch einer gütlichen Einigung zu beauftragen. Das Vollstreckungsersuchen sei zwar mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt. Wegen der umfassenden Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG müsse sich der Vollstreckungsschuldner jedoch gegen solche Aufträge wehren können, zumal ihm die Kosten der Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers zufielen. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsVwVG könne die Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher um Beitreibung durch Vollstreckung in bewegliche Sachen ersuchen. Diese sei in § 803 ff. ZPO geregelt und umfasse die isolierte gütliche Einigung nach § 802b ZPO nicht. Eine solche Ermächtigung sei auch nicht § 17 SächsVwVG zu entnehmen. Diese Vorschrift verweise ausdrücklich nur auf § 802c ZPO und eröffne die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme einer Vermögenserklärung zu beauftragen. Es sei auch kein Grund dafür ersichtlich, weswegen der Gesetzgeber den Gerichtsvollzieher hätte beauftragen sollen, solche Einigungsgespräche vorzunehmen und damit externe Kosten auszulösen. Dies sei vielmehr Sache der Vollstreckungsbehörde selbst.
- 4 Dagegen trägt der Antragsgegner vor, einer ausdrücklichen Ermächtigung, den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung von Einigungsgesprächen zu beauftragen, bedürfe es nicht. Das Verwaltungsgericht habe außer Acht gelassen, dass der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken habe. Eine Beauftragung des Gerichtsvollziehers, eine gütliche Einigung der Sache zu versuchen, sei nur erforderlich, wenn er sich auf die Durchführung einer gütlichen Einigung beschränke. Zumindest aber folge die Ermächtigung zu einer solchen Verfahrensweise aus § 17 Abs. 1 SächsVwVG. Die gütliche Einigung sei im Verhältnis zur Abnahme einer Vermögensauskunft das mildere Mittel. Die Ermächtigung zur Durchführung eines Einigungsversuchs sei daher in der Ermächtigung zur Abnahme einer Vermögensauskunft enthalten.

- 5 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Änderung des angefochtenen Beschlusses. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufgegeben, sein an die Gerichtsvollzieher-verteilungsstelle des Amtsgerichts Dresden gerichtetes Vollstreckungsersuchen vom 1. März 2014 vorläufig zurückzunehmen. Hier kann offen bleiben, ob das Ersuchen des Antragsgegners, vor Abnahme der Vermögensauskunft eine gütliche Erledigung zu versuchen, rechtmäßig war (1). Jedenfalls fehlt es der verwaltungsgerichtlichen Anordnung aber - bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung - an einem Anordnungsgrund der Antragstellerin, da diese durch das Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners nicht beschwert sein dürfte (2).
- 6 1. Hier kann letztlich offen bleiben, ob das Ersuchen des Antragsgegners mit dem Inhalt, den Gerichtsvollzieher hilfsweise mit der Abnahme einer Vermögensauskunft für den Fall zu beauftragen, dass eine vorgeschaltete gütliche Erledigung vor dem Gerichtsvollzieher scheitert, rechtmäßig ist.
- 7 Zwar spricht entgegen der Annahme des Antragsgegners viel dafür, dass sich eine Ermächtigung der Vollstreckungsbehörde, den Gerichtsvollzieher mit dem Versuch einer gütlichen Einigung zu beauftragen, nicht § 17 SächsVwVG entnehmen lässt. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass § 802b ZPO, nach dessen Abs. 1 der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein soll, in der Aufzählung des § 17 Abs. 3 SächsVwVG von entsprechend anwendbaren Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht enthalten ist. Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 802a ZPO, der die Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen regelt und aus dessen Abs. 1 Nr. 1 und Satz 2 sich ergibt, dass der Gerichtsvollzieher auch isoliert mit dem Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt werden kann.
- 8 Eine entsprechende Anwendbarkeit der §§ 802a und 802b ZPO lässt sich wohl auch nicht aus § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG entnehmen, wonach für die Beitreibung durch Vollstreckung in bewegliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend gelten mit der

Maßgabe, dass an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde tritt - hier: das Schreiben des Antragsgegners vom 1. März 2014 - und eine Zustellung des Vollstreckungsersuchens nicht erforderlich ist. Denn der in § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG geregelte Verweis auf zivilprozessrechtliche Vorschriften dürfte nur im Falle der Beitreibung durch Vollstreckung in bewegliche Sachen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. §§ 803 ff. ZPO) gelten, und nicht für andere Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung. Dafür spricht auch die Begründung der Staatsregierung (LT-Drs 5/12065) zur Reform des § 17 SächsVwVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802). Danach verfolgt die Neufassung des § 17 SächsVwVG das Ziel, den Vermögensauskunftsanspruch des öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsgläubigers den durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 208) veränderten Regeln des Achten Buches der Zivilprozessordnung anzupassen. Eine wesentliche Neuerung in der Zivilprozessordnung bestehe in der Möglichkeit, eine Vermögensauskunft bereits zu Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens einzuholen, ohne dass es eines vorherigen erfolglosen Vollstreckungsversuches bedürfe. Danach ist die Vermögensauskunft auch in der Verwaltungsvollstreckung als eine von der Vollstreckung in bewegliche Sachen (§ 14 SächsVwVG) oder in sonstige Vermögensgegenstände (§ 15 SächsVwVG) unabhängige Maßnahme im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu behandeln.

- 9 Andererseits ist nicht nachvollziehbar, weshalb die in §§ 802a und 802c ZPO geregelten Grundsätze, Befugnisse und Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers im Fall der Beitreibung durch Vollstreckung in bewegliche Sachen in das bewegliche Vermögen gelten sollen, im Fall der Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO jedoch nicht. Anders als das Verwaltungsgericht meint umfasst der in § 14 Abs. 2 Satz 2 VwVfG geregelte Verweis auf entsprechend anzuwendende zivilprozessrechtliche Vorschriften nämlich nicht nur die Vorschriften über die Pfändung nach §§ 803 ff. ZPO, sondern alle Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung. Folglich ist der Gerichtsvollzieher in diesem Fall im Rahmen des erteilten Auftrags nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO befugt, eine gütliche Einigung zu versuchen, und ist im Übrigen

nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 802b Abs. 1 ZPO verpflichtet, in jeder Lage auf eine gütliche Erledigung bedacht zu sein.

10

Auch ist zu bedenken, dass der Versuch der gütlichen Einigung im Interesse des Vollstreckungsschuldners liegt, der hierdurch der Verpflichtung zur Abgabe einer ihn weit mehr belastenden Vermögensauskunft abwenden kann.

11

2. Jedenfalls fehlt es der verwaltungsgerichtlichen Anordnung aber - bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung - an einem Anordnungsgrund der Antragstellerin. Anders als das Verwaltungsgericht meint, ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin durch das Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners beschwert sein könnte. Die vom Verwaltungsgericht angeführten Kosten, die dem Vollstreckungsschuldner für einen vom Gerichtsvollzieher unternommenen Versuch zur gütlichen Einigung entstehen, fallen hier nämlich nicht an. Gemäß Nr. 207 der Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis) entsteht die Gebühr in Höhe von 16,00 € zwar auch im Fall einer gütlichen Einigung. Sie entsteht jedoch nicht, wenn der Gerichtsvollzieher - wie hier - gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist (OLG Stuttgart, Beschl. v. 4. Februar 2015 - 8 W 458/14 -, juris), sondern nur bei der isolierten Beauftragung zur Durchführung eines Versuchs zur gütlichen Einigung. Es liegt jedoch kein die Gebühr nach Nr. 207 GvKostG KV auslösender isolierter Auftrag zur Herbeiführung einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) vor, wenn der an den Gerichtsvollzieher gerichtete Vollstreckungsauftrag vorrangig auf eine gütliche Erledigung (§ 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 802b ZPO) abzielt und nur für den Fall des Scheiterns auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO abstellt (OLG Köln, Beschl. v. 11. Juni 2014 - I-17 W 66/14, 17 W 66/14 -, juris). Fallen somit hier keine gesonderten Kosten an, ist im Rahmen summarischer Prüfung nicht zu erkennen, worin die Antragstellerin durch das in Rede stehende Vollstreckungsersuchen beschwert sein könnte. Wie bereits ausgeführt, ist der vorgeschaltete Versuch einer gütlichen Einigung vielmehr in ihrem Interesse.

12

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt  
im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren,  
gegen die keine Einwände erhoben wurde.

14

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs.  
3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*